

Gewerkschaftliche Vereinbarung über die Höhere Lehre

- Bereich Apotheke -

Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Assistent(in)

Heute, am 26. Mai 2009, in den Räumen des Handels- und Dienstleistungsverbandes Südtirol hds mit Sitz in Bozen, Mitterboden 5, Bozner Boden, wird

zwischen

dem Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol hds, vertreten durch den Präsidenten Walter Amort, unterstützt durch den Direktor Dr. Werner Frick und den Leiter des Bereichs Gewerkschaftsberatung Dr. Alberto Petrera,

dem Verband der Apothekeninhaber der Provinz Bozen, vertreten durch den Präsidenten Dr. Luca Collareta, unterstützt durch die Verantwortlichen für Ausbildung Dr. Peter von Aufschnaiter und Dr. Stephan Peer

und

den gewerkschaftlichen Organisationen der Provinz Bozen:

Filcams Cgil/Agb: vertreten durch Maurizio Surian;

Fisascat Sgb/Cisl: vertreten durch Tila Mair und Ulrike Egger;

Uiltucs Uil/Sgk: vertreten durch Remigio Servadio;

Asgb Handel: vertreten durch Alexander Piras

folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorausgesetzt, dass:

- die Parteien die höhere Lehre als typischen Arbeitsvertrag mit Lehrinhalt einführen wollen. Dieser ist bereits im nationalen Tarifvertrag für die Angestellten in Apotheken vom 23. Juli 2008 vorgesehen und geregelt durch das Gesetz 24.06.1997, Nr. 196 und das Gesetzesdekret 10.09.2003, Nr. 276 mit nachfolgenden Änderungen;
- die Parteien weiterhin Kenntnis der speziellen Reglementierung der Ausbildungsverordnung in der Autonomen Provinz Bozen nehmen und unter Berücksichtigung des Landesgesetzes Nr. 2/2006 die nationalen Vertragsbedingungen jenen der Provinz anpassen wollen;
- die Parteien hiermit ihre Zuständigkeit gemäß Art. 49 des Dekrets Nr. 276/03 erklären;

wird folgendes vereinbart:

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen sind Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

2. Anwendungsbereich

Die Ausbildung hat den Zweck, jungen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Fähigkeiten zu vermitteln, die eine bestimmte Lehrzeit voraussetzen. Die Ausbildung wird als höhere Lehre mit der Qualifizierung Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Assistent(in) (PKA) angeboten. Gemäß der vorgesehenen Bedingungen der geltenden Gesetzgebung ist es möglich, diese Lehre für Schüler(innen) mit abgeschlossener Erstausbildung oder für junge Leute, die eine entsprechende Qualifizierung für diesen Berufsweg aufweisen, anzubieten.

3. Einstufung und Bezahlung

Die Lehrlinge unterliegen folgenden Einstufungen gemäß dem nationalen Tarifvertrag für Apothekenmitarbeiter(innen) und der daraus resultierenden Bezahlung:

- 4° Stufe für die ersten zwei Jahre der dreijährigen Ausbildung (für das erste Jahr, falls ein Jahr Bildungsguthaben anerkannt wird und die Ausbildung nur zwei Jahre dauert);
- 3° Stufe für das letzte Jahr der Ausbildung;
- mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gehört der/die PKA der 3° Stufe an.

Die 2° Stufe wird dem Berufsbild der PTA (Pharmazeutisch technische(r) Assistent(in)) vorbehalten. Es ist geplant, diese Ausbildung, die eine dreijährige Schulausbildung in Vollzeit mit Prüfung umfasst, in Zukunft einzuführen (im Rahmen einer Mini-Laurea).

Akkordlöhne für Lehrlinge sind verboten.

4. Dauer der Ausbildung und Bildungsguthaben

Die Dauer der Ausbildung umfasst im Regelfall drei Jahre und es werden folgende Bildungsguthaben anerkannt:

Abschluss	Guthaben	Dauer Ausbildung
Abschlusszeugnis Oberschule	1 Jahr	2 Jahre
Abschlusszeugnis Drogistin, die dreijährige Lehre muss in der Apotheke absolviert worden sein	1 Jahr	2 Jahre

Für Studienabbrecher(innen) eines Universitätsstudiums wird, auf Wunsch des Auszubildenden, das Bildungsguthaben individuell abhängig von der bereits durchlaufenen Ausbildung festgelegt. Sollte dieser Fall eintreten, treffen sich Vertreter(innen) der Gewerkschaften und des Handels- und Dienstleistungsverbandes hds sowie der Apothekeninhaber auf kurzfristige Benachrichtigung im Juli des laufenden Jahres und legen das Bildungsguthaben fest.

Handwritten signatures and initials in blue ink at the bottom of the page, including a large signature on the left, several smaller initials in the center, and a signature on the right with the number '2' below it.

Da die Ausbildung in Österreich immer im September beginnt, starten die Lehrverträge in der Regel im August oder September.

5. Arbeitszeit

Die Ausbildung kann im Regelfall nur in Vollzeit absolviert werden.

6. Probezeit

Es gilt eine Probezeit von zwei Monaten.

7. Berechnung des Dienstalters

Am Ende der Lehre wird, falls der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird, die Lehrzeit im vollen Umfang dem Dienstalter zugerechnet.

8. Krankheit und Unfall

Es gelten die Regelungen des nationalen Tarifvertrages für Apothekenmitarbeiter(innen).

9. Ausbildung

Es gelten die Bildungsguthaben von Punkt 4. Hat ein Lehrling kein Bildungsguthaben, so dauert die Ausbildung drei Jahre.

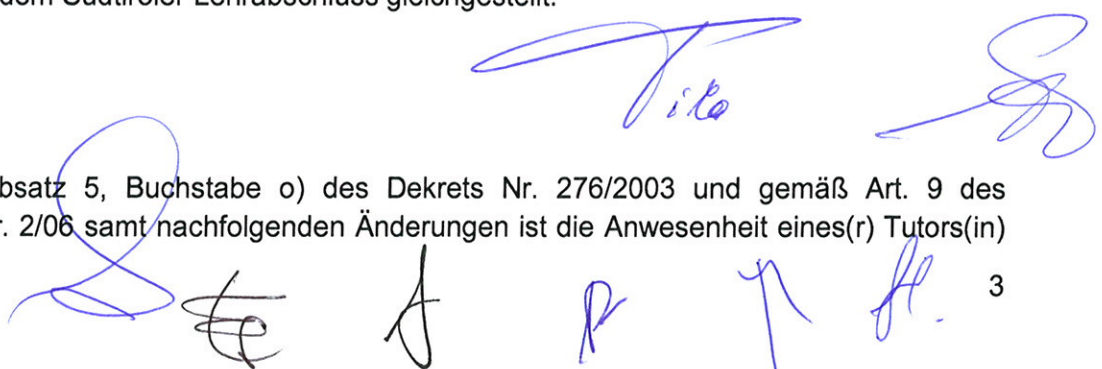
Die Ausbildung ist folgendermaßen aufgebaut:

- a) die theoretisch-praktische Ausbildung ist Kompetenz der vom zuständigen Amt der Provinz anerkannten Schule.
- b) Die Ausbildung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bildungsplan. Da die Ausbildung in Österreich durchgeführt wird, orientiert sie sich an den österreichischen Lehrplänen.
- c) Die zusätzlichen Stunden für die Anpassung der österreichischen Ausbildung an die Besonderheiten der Arbeit in Italien und vor allem in Südtirol können im Rahmen des Blockunterrichtes in Österreich oder in gesonderten Kursen in Italien erfolgen.

Mit Bestehen der österreichischen Abschlussprüfung für PKA vor der Wirtschaftskammer gilt die Lehre als abgeschlossen und wird mit einem Ansuchen um Gleichstellung an das zuständige Amt der Provinz Bozen dem Südtiroler Lehrabschluss gleichgestellt.

10. Tutoren

Gemäß Art. 49 Absatz 5, Buchstabe o) des Dekrets Nr. 276/2003 und gemäß Art. 9 des Landesgesetzes Nr. 2/06 samt nachfolgenden Änderungen ist die Anwesenheit eines(r) Tutors(in)



im Betrieb notwendig, um die Ausbildung der Lehrlinge zu gewährleisten. Diese(r) Tutor(in) muss die entsprechende Ausbildung und Kompetenzen besitzen, die von der Provinz anerkannt sind.

11. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung hat eine Dauer von 4 Jahren ab dem Datum der Unterschrift und erneuert sich stillschweigend, falls sie nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich aufgekündigt wird. Die Parteien treffen sich innerhalb von 24 Monaten um den Status der Vereinbarung zu überprüfen und eventuelle Korrekturen vorzunehmen.

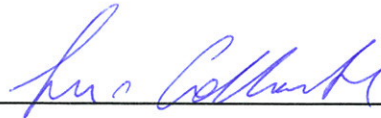
12. Auskünfte

Die Verbände können, auf Anfrage der Gewerkschaften, folgende Auskünfte erteilen:

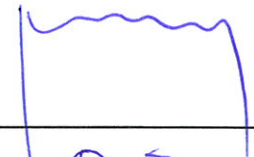

- Anzahl der eingestellten Lehrlinge, die die Ausbildung als PKA begonnen haben
- Anzahl der übernommenen PKA nach bestandener Prüfung

Gelesen, bestätigt und unterschrieben

Für den Verband der Apothekeninhaber



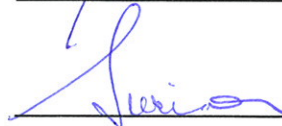
Für den Handels- und
Dienstleistungsverband Südtirol hds



Für den ASGB - Handel



Für die Filcams - CGIL/AGB



Für die Fisascat – SGB/CISL



Für die Uiltucs - UIL-SGK

